

# Wie ermittelt man in der Maschinenversicherung für stationäre und fahrbare Maschinen **Versicherungssumme und Beitrag?**

*Nachdem in Teil 1 dieser Reihe die Maschinenversicherung nach AMB 2008 oder ABMG 2008 als eine geeignete und zeitgemäße Allgefahrdeckung für exponierte Risiken oder ausgewählter Maschinen als wirtschaftliche Lösung zur Abwälzung des Unternehmerrisikos erkannt wurde, geht es in diesem Teil um die Bildung der Versicherungssumme, Beitrag und gegebenenfalls notwendige Erstrisikosummen.*



Von **Christoph Harden**

Christoph Harden ist Geschäftsführer der Schaden-support GmbH und Referent an verschiedenen Instituten. Der gelernte Maschinen Schlosser und studierte Diplom-Ingenieur hat Erfahrungen bei verschiedenen Versicherern gesammelt und war unter anderem Mitglied in einem GDV Ausschuss.

Bei den Maschinenversicherungsbedingungen handelt es sich im Wesentlichen um eine Reparaturkostenversicherung, die kalkulatorisch hauptsächlich für Teilschäden (ca. 70–80% der Entschädigungen) aufkommt. Jedoch, durch die Gefahren Feuer und Diebstahl stellen sich Totalschäden in den ABMG 2008 häufiger als in den AMB 2008 ein.

Die Maschinenversicherungen sind anders als die Feuerversicherung keine reinen Neuwertversicherungen. Es handelt sich um eine Zeitwertversicherung für den seltenen Totalschadenfall. Im häufigen Teilschadenfall (Frequenzschäden) jedoch, leistet der Maschinenversicherer bis zur Grenze der Entschädigung, Neuwertersatz, jedoch nicht mehr als den Zeitwert.

Die Versicherungssumme (VSSU) dient zur Ermittlung des Beitrages, der Anpassung von Prämien und Versicherungssummen, der PML-Ermittlung, aber auch als Maßstab zur Anwendung der Unterversicherung. Die Ermittlung der Versicherungssumme ist ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers und liegt in seiner alleinigen Verantwortung. Der Vermittler oder der Versicherer kann beratend tätig werden, aber die Versicherungssumme kann nur der Versicherungsnehmer bestimmen.

Die Versicherungssumme ist eine Vertragsgröße, die vom Versicherungsnehmer bestimmt wird. Sie soll dem Versicherungswert (VSW) entsprechen. Der Versicherungswert ist dennoch der Neuwert der zu versichernden Sache, auch wenn diese schon gebraucht ist. Grundsätzlich könnte man auch eine andere Bezugsgröße zur Beitrags-

ermittlung heranziehen, aber die monetäre Lösung überwiegt deutlich im Markt. Lediglich bei gleichartigen Anlagen (Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen, Auto-kranen), die in der Bewertung zum Beispiel über die Leistung, Fläche oder Gewicht mit vergleichbaren spezifischen Investitionskosten beschrieben werden können (Euro/kW, Euro/m<sup>2</sup> oder Euro/t), wird vereinzelt von der monetären Lösung abgewichen. Dann muss jedoch auf eine erhebliche Anpassung zur Ordnung der Rückversicherung, Grenze der Entschädigung und der Beitragsbemessung geachtet werden. Warum sollte der absolute Beitrag, bei Anwendung einer spezifischen Prämie zum Beispiel in Euro/kW, günstiger sein als auf monetärer Basis? Letztlich muss das angestrebte Geschäft zum Risikotransfer für alle Vertragspartner (VR, VN, RV & VM) wirtschaftlichen Erfolg haben.

Im Folgenden soll nun der klassische monetäre Weg beschrieben werden.

a) „*Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (zum Beispiel Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).*“

Typischerweise ist die Versicherungssumme über die Finanzierung der ausgewählten neuen Maschine einfach, da die Anschaffungsrechnung vorliegt. Sind hierin Rabatte enthalten, so sind diese herauszurechnen und zusätzlich in die Versicherungssumme einzubeziehen. Das Gleiche gilt für Transporte, Montagen, Zölle und alle anderen Bezugskosten, die aufgewendet werden müssen, um die Maschine betriebsfertig am Versicherungs-ort betreiben zu können. Baulichkeiten werden, mit Ausnahme von teuren Maschinenfundamenten, nicht mit berücksichtigt.

b) „*Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.*“

Schwieriger wird es da schon, wenn gebrauchte Maschinen finanziert werden oder die Maschine als Unikat beschafft wurde und es keinen Listenpreis gibt. Dann ist es der Kauf-, Liefer- oder Kontraktpreis oder die Summe aller Herstellungskosten einer vergleichbaren Sache nach gleicher Art und Güte. Auch hier ist der Versicherungsnehmer sehr wohl in der Lage, den Neuwert der Anlage genau zu bestimmen. Oftmals haben Mitbewerber vergleichbare Anlagen und der Kunde hat eben ein „Schnäppchen“ bekommen und meint, einen Wettbewerbsvorteil zu haben. Dieser Vorteil ist aus der Bildung der Versicherungssumme herauszunehmen.

c) „Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (zum Beispiel Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.“

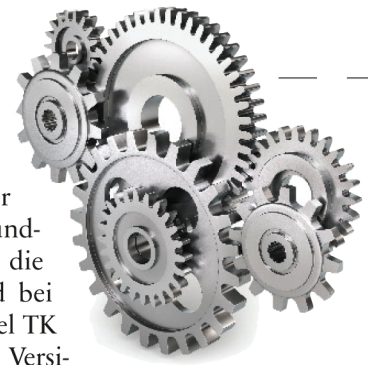
Ein wichtiger Punkt ist, dass dieser Betrag entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen ist. Dies bedeutet nichts anderes, als dass der Versicherungsnehmer für die Überversicherung und Unterversicherung selbst verantwortlich ist. Makler und Vermittler beraten ihren Kunden gut, wenn sie, zum Beispiel im Jahresgespräch, die Werte beim Kunden erfragen oder die Maschinen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit mit dem Kunden besprechen und bewerten.

d) „Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.“

Die Einbeziehung der Umsatzsteuer ist in der Maschinenversicherung unüblich. Bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Versicherungsnehmern, zum Beispiel auch bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, muss die Umsatzsteuer in den Versicherungswert einfließen. Denn die spätere Entschädigung muss einschließlich der Umsatzsteuer gezahlt werden, da diese Versicherungsnehmer nicht die Vorsteuer vom Finanzamt zurückerhält.

Im deutschen Maschinenversicherungsmarkt wird üblicherweise durch die Vereinbarung der Summen & Prämienanpassungsklausel ein Unterversicherungsverzicht des Versicherers vereinbart. Hierbei wird jährlich die

VSSU der Preis- und Lohnentwicklung angepasst und damit auch der Beitrag. Hierzu wird grundsätzlich bei den AMB 2008 die Klausel TK 2507 (08) und bei den ABMG 2008 die Klausel TK 3507 (08) zugrunde gelegt. Versicherungsverträge ohne diese Klauseln spielen in der Praxis nur eine kleine Rolle.



© electriceye - Fotolia.com

Das Basisjahr 3/1971 (März 1971) wurde – analog der Feuerversicherung (1914) – für die Indizes festgelegt. Hier ist der Summenfaktor (SF) und der Prämienfaktor (PF) 100% also Faktor=1,0000 bestimmt worden und wird anhand der Preisentwicklung (Statistisches Bundesamt und GDV) fortgeschrieben. Die Faktorentabellen sind nur für die Prämienkalkulation des VR wichtig und stehen bei Bedarf im Internet (<http://www.tech-vers.de/faktoren/index.html>) zur Verfügung. Hier ein Auszug:

Jahr	AMB 2008 ABMG 2008 (ohne Baugeräte)			ABMG 2008 nur Baugeräte		
	PF	SF	UF	PF	SF	UF
2013	4,6748	2,5774	1,8138	4,7400	2,7947	1,6961
2013	4,6748	2,5774	1,8138	4,7400	2,7947	1,6961
2012	4,5643	2,5528	1,8312	4,6071	2,6957	1,7091
2011	4,4488	2,5233	1,8527	4,4889	2,6570	1,7339
2010	4,3576	2,5111	1,8617	4,3949	2,6353	1,7482
2009	4,3014	2,5478	1,8348	4,3083	2,5711	1,7919
2008	4,1608	2,5072	1,8646	4,1511	2,4748	1,8616

#### Praxisbeispiele:

a)	CNC Maschine NW (2010) = 200.000 Euro / SF 2,5111= VSSU (3/71) =	79.646,00 Euro
	Beitrag zum Beispiel 5% x 79.646 Euro	
	Beitrag (3/71) – steht im Vertrag- =	398,23 Euro
	Beitrag Stand 2013 => 398,23 Euro x PF 4,6748 (2013)	<b>1.861,65 Euro</b>
b)	Gabelstapler im Lagerbetrieb NW (2013) = 50.000 Euro / SF 2,5774= VSSU (3/71) =	19.399,00 Euro
	Beitrag zum Beispiel 10% x 19.399 Euro	
	Beitrag (3/71) - steht im Vertrag- =	194,00 Euro
	Beitrag Stand 2013 => 194,00 Euro x PF 4,6748 (2013)	<b>906,90 Euro</b>
	oder: Beitrag 50.000 Euro x 10% x UF 1,8138 =	<b>906,90 Euro</b>

Aus dem Beispiel wird deutlich, dass die Betragsermittlung einfach ist und die Prämien und VSSU im Vertrag auf Stand 3/71 dokumentiert sind. Die Folgebeiträge berechnen sich dann auf Basis der entsprechenden PF der Folgejahre. Die Provision teilt das Schicksal der Beiträge und somit passen sich die Einnahmen ebenfalls an. Die Ausgaben der Versicherer steigen analog ▶

zur Preisentwicklung und führen typischerweise zu steigenden Entschädigungen, die durch die Beitragsanpassung über den PF kompensiert wird.

Vorteil dieser Klauseln TK 2507 (08) & TK 3507 (08) ist der Unterversicherungsverzicht des Versicherers, wenn die VSSU zu Beginn der Vereinbarung richtig bemessen wurde. Liegt bereits Unterversicherung zum Zeitpunkt der Vereinbarung vor, wird natürlich die entsprechende Unterversicherung angewendet.

*„Versicherungswert ist der Neuwert. ... Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen ...“*

Mit diesem Text wird ein Bezug zur Ermittlung des Zeitwertes hergestellt. Dieses bedeutet, dass bei einer zu geringen Versicherungssumme der Versicherungswert geringer ist und somit die Bewertung im seltenen Total Schadenfall hinsichtlich der technischen Abschreibung von einem niedrigeren Wert vorgenommen wird. Die Zeitwertentschädigung ist somit geringer. Das Sparen an der Versicherungssumme ist ein ungeeignetes Mittel zur Beitragsreduktion.

Die Beiträge hängen von der Schadenentwicklung und dem Risiko ab und können durch Vereinbarung adäquater Selbstbehalte angepasst werden. In der Maschinenversicherung werden typischerweise Selbstbehalte (SB) gewählt, die eine risikoadäquate Beteiligung des Versicherungsnehmers an Kleinschäden vorsieht, um sie aus der Verwaltung und Schadenbearbeitung herauszunehmen. Natürlich bestimmt der Selbstbehalt die Beiträge für die gewünschte Deckung. Er ist einer der wichtigsten Parameter für ein Risiko, um die unterschiedliche Risikobereitschaft der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen. In Deutschland werden in der Maschinenversicherung Mindestselbstbehalte in der Größenordnung von 500 bis 1.000 Euro angewendet. Nach oben sind die Grenzen offen, werden aber im Bereich von 25.000 bis 50.000 Euro nur noch einer reinen Kasko-Deckung gerecht, da die Vielzahl der inneren Betriebsschäden dann unterhalb des SB bleiben. Die richtige Wahl des Mindestselbstbehaltes lässt sich mit einer Faustformel ausdrücken:

Etwa 3‰ der Versicherungssumme der größten zu versichernden Position, ist der Basisselbstbehalt bzw. Mindestselbstbehalt in der Maschinenversicherung.

### *Wie sieht es mit den Kostenpositionen aus?*

Grundsätzlich sind im Teilschadenfall der versicherten Sachen die schadenbedingten Kosten für Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungsarbeiten ersatzpflichtig, ohne dass es hierfür einer Erstrisikosummen bedarf. Anders ist es für nicht versicherte Sachen und im Totalschadenfall. Hierzu können in der Maschinenversicherung additiv zu den schadenbedingten Wiederherstellungskosten Erstrisikosummen für Vor- bzw.

Nacharbeiten aufgrund eines Versicherungsfalles vereinbart werden, analog zu den Kostenpositionen in den Sachversicherungssparten. Natürlich sind diese Positionen „soweit vereinbart“ deklaratorisch mit aufzunehmen oder im Rahmen einer besonderen Vereinbarung mitzuversichern. Es handelt sich um die Versicherung von Kosten, die infolge der Wiederherstellung entstehen, aber nicht an den versicherten Sachen aufgewendet werden oder im Totalschadenfall nicht entschädigt würden (Zeitwertentschädigung). Erstrisikosummen sind Höchsthaftungssummen.

Es handelt sich um Kostenpositionen wie:

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich
- c) Bewegungs- und Schutzkosten
- d) Luftfrachtkosten

Die Vermittler und Makler sollten bei der umfassenden Beratung zum Vertrag auch über diese Erstrisikosummen mit dem Versicherungsnehmer sprechen und vereinbaren. Die namhaften TV-Versicherer bieten oftmals diese Erstrisikosummen als Kostenpositionen zum Maschinenversicherungsvertrag pauschal an. In der Praxis werden hier Erstrisikosummen zwischen 5.000 Euro bis 10.000 Euro je Kostenposition zur Ergänzung der Deckung vereinbart.

Die Deckung der Kostenpositionen für die Wiederherstellung von Daten ist in der Maschinenversicherung nach ABMG 2008 – fahrbare Maschinen – sehr selten und für die stationären Maschinen (AMB 2008) nur optional zu vereinbaren. Der Bedarf sollte sorgsam ermittelt werden.

Zusammenfassend ist die Versicherungssummenbildung zur Maschinenversicherung nach AMB 2008 oder ABMG 2008 analog zur Sachversicherung mit einem anderen Bezugsjahr (3/71) zu sehen. Die Vereinbarung der Summen- und Prämienanpassungsklausel hat jedoch die Besonderheit, dass sich die Versicherungssumme anders anpassen wird als der Beitrag, da es sich hier um eine Reparaturkostenversicherung handelt, die primär Teilschäden deckt und nicht Totalschäden. Im Totalschadenfall wird der Versicherungswert zur Bemessung der Zeitwertentschädigung benötigt. Das adäquate Risikomanagement sollte den korrekten Neuwert bestimmen, die richtige Wahl des Selbstbehaltes und die Kostenpositionen mit umfassen. ■

---

### *Serie „Maschinenversicherung“ in drei Teilen*

---

Im dritten Teil der Serie wird in der Februar-Ausgabe über die Themen Schadenbearbeitung, Umfang der Entschädigung und Zeitwertentschädigung im Totalschadenfall berichtet.

---